

19.11.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur sozialen Ausgrenzung

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 34612 - vom 16. November 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 28. Oktober 1993 angenommen.

EntschlieÙung zur sozialen Ausgrenzung

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. September 1988 zur Bekämpfung der Armut in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 18. Juli 1989 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen⁽²⁾,
- in Kenntnis der EntschlieÙung des Rates vom 29. September 1989 zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung⁽³⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit dem Titel "Auf dem Weg zur europäischen Solidargemeinschaft - Den Kampf gegen die soziale Ausgrenzung intensivieren, die Eingliederung fördern" (KOM(92)0542),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über das Dritte Programm zur Bekämpfung der Armut,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für das neue Programm Nr. 4 zur Bekämpfung der Armut und der Verdoppelung der Haushaltsmittel im Laufe der nächsten fünf Jahre (1994-1999),
- in Kenntnis der neuen Aufgaben des Ziels 3 des revidierten Europäischen Sozialfonds, die darauf ausgerichtet sind, die Eingliederung von jungen Menschen und vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen in das Erwerbsleben zu erleichtern,
- in Kenntnis des Abkommens von elf Mitgliedstaaten über die Sozialpolitik, das die Mitgliedstaaten auf folgende Ziele verpflichtet: "die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen"⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Juli 1993 zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung in der Europäischen Gemeinschaft⁽⁶⁾,

(1) ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 194.

(2) ABl. Nr. L 224 vom 02.08.1989, S. 10.

(3) ABl. Nr. C 277 vom 31.10.1989, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992, S. 46.

(5) ABl. Nr. C 224 vom 31.08.1992, S. 127.

(6) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

- A. in der Erwägung, daß zwar keine bezifferbare Definition von Armut existiert, in der Gemeinschaft jedoch über 50 Millionen Gemeinschaftsbürger unterhalb der Armutsschwelle leben, die als 50% des durchschnittlichen EG-Pro-Kopf-Einkommens definiert ist, und daher am Rande der Gesellschaft leben und unter sozialer Ausgrenzung leiden,
 - B. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft mehr als 17 Millionen registrierte Arbeitslose - wovon über die Hälfte seit mehr als einem Jahr und ungefähr ein Drittel seit mehr als zwei Jahren arbeitslos sind - aufweist und daß die Zahl der Obdachlosen auf 3 Millionen geschätzt wird,
 - C. in der Erwägung, daß sich das Phänomen der sozialen Ausgrenzung in allen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Form ausbreitet, und daß die Entwicklung von Phänomenen wie unsichere Arbeitsverhältnisse eine Zunahme der Ausgrenzung bewirken,
 - D. in der Erwägung, daß die soziale Ausgrenzung auch in den Bereichen Wohnung, Bildung und Gesundheit sowie beim fehlenden Zugang zu Dienstleistungen deutlich wird,
 - E. in der Erwägung, daß geringe Bezahlung eine der Hauptursachen der Armut ist, wobei die Frauen am stärksten betroffen sind,
 - F. in der Erwägung, daß die Zunahme der Phänomene der sozialen Ausgrenzung deutlich macht, daß die Systeme der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes unzureichend sind,
 - G. in der Erwägung, daß eine Lösung in bezug auf das Phänomen der sozialen Ausgrenzung möglichst rasch gefunden werden muß, damit den Betroffenen wieder ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird, auf das an der Schwelle des 21. Jahrhunderts jeder ein Anrecht hat,
 - H. in der Erwägung, daß diese Phänomene unter anderem die älteren Menschen, Frauen, Familien mit nur einem Elternteil, Behinderte, Personen mit niedrigem Bildungsniveau und darüber hinaus Jugendliche und Langzeitarbeitslose betreffen,
1. begrüßt die Bemühungen der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung einzuleiten, und nimmt in diesem Zusammenhang die kürzliche Ankündigung der Kommission, die Mittel für das Programm Nr. 4 zur Bekämpfung der Armut zu verdoppeln, zur Kenntnis;
 2. betont ferner, daß die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung spezifische Maßnahmen auf allen Ebenen und vor allem eine generelle Veränderung bei den Wirtschafts-, Sozial- und Kulturmodellen erfordert;
 3. unterstreicht, daß die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ein vorrangiges Ziel im Zuge der Stärkung des demokratischen Prozesses darstellt;
 4. betont, daß zur Bewältigung des Problems der sozialen Ausgrenzung bei der für 1996 geplanten Revision des Maastrichter Vertrags bestimmte Grundrechte der Bürger verankert werden sollten, wie z.B.:
 - ein angemessenes Einkommen,
 - Zugang zu Gesundheitsfürsorge, Ausbildung, Aufklärung und Kultur sowie zu allen wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen,
 - eine angemessene Unterbringung,
 - Zugang zur Justiz;

5. unterstreicht die Notwendigkeit eines Mindesteinkommens und eines Mindestlohns in jedem Mitgliedstaat sowie die Notwendigkeit eines ausreichenden Entgelts und angemessener Arbeitsbedingungen;
6. verweist auf die Möglichkeiten, die die Systeme zur Verkürzung der Arbeitszeit bieten, deren Machbarkeit in jedem einzelnen Sektor zu prüfen und deren Umsetzung von Fall zu Fall zu organisieren ist; ist der Auffassung, daß keine Lösung abgelehnt werden darf und alle Methoden geprüft werden sollten, die dazu dienen können, zu einer gerechten Aufteilung der Arbeit zu gelangen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Weltmarkt ernsthaft zu beeinträchtigen;
7. fordert den Rat, da er die Notwendigkeit einer sozialen Dimension einsieht, auf, alle noch anhängigen Rechtsvorschriften für den sozialen Bereich unter Berücksichtigung der Abänderungen des Parlaments zu verabschieden, um das bestehende Ungleichgewicht zwischen Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung zu beseitigen;
8. fordert den Rat auf, seiner Mindestverantwortung gerecht zu werden und die Abänderungen des Parlaments am Haushaltsplan zu den Haushaltslinien, die die soziale Ausgrenzung betreffen, zu unterstützen, und fordert ferner eine Aufstockung des Haushaltsplans für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den nächsten fünf Jahren;
9. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit von Einkommensregelungen für die Bürgerschaft und negativen Einkommensteuersystemen zu prüfen, die es den Arbeitslosen ermöglichen, bezahlte Teilzeitarbeit und ihre Einnahmen aus dem "Bürgerschaftseinkommen" oder der negativen Einkommensteuer miteinander zu verbinden;
10. ersucht die Kommission, die Notwendigkeit spezifischer Aktionen gegen die soziale Ausgrenzung in den städtischen Gebieten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen zu prüfen;
11. fordert den Rat auf, die Maßnahmen im Gesundheits- und Wohnungswesen zu verstärken, um einen besseren Beitrag zur Lösung der Probleme auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu leisten;
12. fordert den Rat auf, alle Gemeinschaftspolitiken zu prüfen, um ihre Auswirkung auf die sozial ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen zu bewerten, und drängt darauf, die Forderungen nach Schutz vor sozialer Ausgrenzung bei der Ausarbeitung und Durchführung anderer Politiken zu berücksichtigen;
13. ist der Auffassung, daß die Beteiligung der sozial Ausgegrenzten selbst und ihrer Vertreter in den NRO an der Ausarbeitung und Bewertung von Programmen, Projekten und Versuchen zur Beseitigung der sozialen Ausgrenzung eine wesentliche Vorbedingung darstellt;
14. ersucht den Rat und die Mitgliedstaaten, die Empfehlungen über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung und die Konvergenz der Ziele und Politiken im Bereich des sozialen Schutzes vollständig umzusetzen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Sozialpartnern zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

J.W. PETERS
Vizepräsident